

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Stadtrat Ebersberg

Der Stadtrat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen (§ 7) übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters (Art. 36 mit 38 GO, §§ 10 mit 16 dieser Geschäftsordnung) fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 10 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung bzw. die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2 GO),
4. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
10. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
11. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmt,
12. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
13. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
14. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
15. die Entscheidungen über Unternehmen der Stadt im Sinne von Art. 96 GO,
16. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
17. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
18. die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
19. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen.

§ 3

Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung oder an einen Dritten, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Amtsleiter und des Leiters des städtischen Bauhofes sowie Entscheidungen förmlicher Disziplinarverfahren für alle Bediensteten. Über die Notwendigkeit einer Stellenausschreibung entscheidet der Stadtrat vorab,
2. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten der Stadt im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
3. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken) sowie Vergabe von Aufträgen, soweit sie nicht für den

laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt oder einem beschließenden Ausschuss übertragen sind oder unter § 12 fallen,

4. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (insbesondere Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern nicht Gründe der Geheimhaltung entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 5

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 vierter und fünfter Satz entsprechend.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Der dritte Satz gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften - Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1, dritter Satz gilt entsprechend.

II. Die Ausschüsse

§ 7

Bildung, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Lague/Schepers (Teilung der Zahl der Stadtratsitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft durch 1,3,5,7 und so weiter) verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach dem zweiten Satz, erster Halbsatz auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für die Ausschussmitglieder werden für den Fall der Verhinderung Stellvertreter je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft in einer namentlichen Reihenfolge bestellt. Für jedes Mitglied des Feriausschusses wird jährlich ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 8

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Aufgaben für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so sollen diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammen-treten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden frühestens nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach der Beschlussfassung des Ausschusses wirksam.

§ 9

Aufgaben der Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Verwaltung und Digitales:

Der Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten:

- der allgemeinen Verwaltung,
- des Gewerbewesens,
- der öffentlichen Ordnung,
- des wirtschaftlichen Betriebes der öffentlichen Einrichtungen,
- der Wirtschaftsförderung,
- des Personalwesens,
- des Finanz- und Steuerwesens,
- der von der Stadt erhobenen Steuern und Gebühren,
- des Sachaufwands für Schulen,
- der Wirtschaftsführung der gemeindlichen Betriebe,
- der Vermögensverwaltung und
- der finanziellen Vorbereitung von Bauvorhaben und Investitionen.

2. Technischer Ausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten:

- der Bauverwaltung, des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens,
- des Vollzugs der Baugesetze, des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts,
- der Stadtplanung,
- der Beschaffung von Baugelände,
- der Planung und technischen Bearbeitung von Objekten der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere von Straßen-, Abwasser- und Wasserbauprojekten,
- des baulichen und betrieblichen Unterhalts der städtischen Gebäude und Einrichtungen einschließlich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und des Verkehrswesens.

3. Umwelt-, Sozial- und Kulturausschuss:

Der Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten:

a) als Umweltausschuss

des Umwelt- und des Klimaschutzes,

des Natur- und Landschaftsschutzes,

der Boden-, Gewässer- und Luftreinhaltung,

der Landschaftsplanung und Landschaftspflege,

der Abfallwirtschaft,

der stadtratsinternen Begutachtung zu Fragen der Stadtentwicklung und Stadtplanung unter ökologischen Gesichtspunkten.

b) als Sozialausschuss

der Fürsorge für die Kinder,

der Jugendpflege,

der Vor- und Fürsorge für die älteren Mitbürger,

der Betreuung behinderter Mitbürger,

der Gleichstellung von Frau und Mann,

der Schaffung von Sozialwohnungen,

der Bereitstellung von Wohnungen und von gefördertem Bauland, der Förderung des Sports,

des Gesundheitswesens und

der Vereinsförderung.

c) als Kulturausschuss

der Förderung der Kultur,

der allgemeinen Fragen des Schulwesens,

der Erwachsenenbildung,

der Förderung der musischen Erziehung und

des Museumswesens und der Umweltstation.

4. Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

5. Ferienausschuss, Ferienzeit:

- a) Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt höchstens 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- b) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die einem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

§ 10

Beschließenden Ausschüssen übertragene Aufgaben

Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) werden im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (§ 9) nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften bei den nachstehenden Punkten beschließend tätig:

1. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Verwaltung und Digitales:

Der Ausschuss wird beschließend tätig bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 250.000 € im Einzelfall im Bereich der nach § 9 übertragenen Aufgaben, soweit diese im Rahmen der Haushaltsansätze liegen und nicht der erste Bürgermeister zuständig ist,
- b) Entscheidung über überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 250.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- c) Veräußerung oder Erwerb von Vermögensgegenständen (insbesondere Grundstücken) und Rechten bis 250.000 €, soweit nicht der erste Bürgermeister (§ 13) zuständig ist. Ausgenommen sind Grundstücksangelegenheiten im Rahmen von städtebaulichen Verträgen,
- d) Tausch von Grundstücken und Rechten
 - aa) bei Baugrundstücken: bis 500 qm – gerechnet wird die Fläche des größeren Tauschgrundstückes,
 - bb) bei allen sonstigen Grundstücken; ausgenommen sind Grundstücksangelegenheiten im Rahmen von städtebaulichen Verträgen oder bei Straßengrundabtretungen bis 30.000 € (§ 13),
- e) Vergabe von Krediten, soweit diese im Rahmen des Haushaltsansatzes liegen,
- f) Niederschlagung, Erlass, Stundung und Aussetzung der Vollziehung städtischer Forderungen, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist,
- g) Gewährung von Zuschüssen und/oder Ausfallbürgschaften entweder
 - bis zu 10.000 €, wenn dies im Rahmen einer Grundsatzentscheidung des Stadtrates liegt und im Vorjahr in vergleichbarer Höhe Zuschüsse bzw. Ausfallbürgschaften der Stadt gewährt worden sind, oder
 - über 500 € bis 5.000 €, soweit nicht sachlich der Umwelt-, Sozial- und Kulturausschuss

zuständig ist,

- h) Entscheidung über Abschluss von Mietverträgen und deren Kündigung durch die Stadt, soweit nicht Wohnnutzung vorgesehen ist,
- i) Entscheidung über den Abschluss von Pachtverträgen und deren Kündigung durch die Stadt, soweit nicht eine landwirtschaftliche oder ähnliche Nutzung vorgesehen ist,
- j) Vollzug von Verträgen, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist,
- k) Nichtausübung privater Vorkaufsrechte,
- l) Behandlung von Eingaben im Vollzug der städtischen Satzungen, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist,
- m) Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem BayStrWG mit grundsätzlicher Bedeutung,
- n) Erteilung von Genehmigungen grundsätzlicher Bedeutung im Vollzug des Gewerberechts (z.B. LSchIG, SperrzVO),
- o) Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A9 (III. QE) sowie Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 b des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,

soweit nicht der Stadtrat (§ 3) zuständig ist,
- p) Festlegung von Benutzungsentgelten sowie Richtlinien für allgemeine Benutzungsregelungen nach bürgerlichem Recht für öffentliche Einrichtungen, soweit nicht der Umwelt-, Sozial- und Kulturausschuss zuständig ist,
- q) Entscheidung über die Annahme von Einzelspenden, Schenkungen, Erbschaften und Nachlässen an die Stadt. Dazu zählen auch entsprechende Verträge sowie Zuwendungen aus dem nichtöffentlichen Bereich (z.B. aus dem Betrieb von Windkraftanlagen).

2. Technischer Ausschuss:

Der Ausschuss wird beschließend tätig bei:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und allen sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des BauGB sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
- b) Stellungnahmen zu Bebauungsplänen von Nachbargemeinden, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist (§ 13) sowie Wahrnehmung der Beteiligtenrechte im Raumordnungs-, Regionalplanungs- und Planfeststellungsverfahren,
- c) Behandlung (Erteilung des Einvernehmens) von Anträgen, Vorbescheidanträgen, Nutzungsänderungen und ähnlichen Anträgen nach BauGB oder BayBO einschließlich der Ablöse von Stellplätzen,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB sowie nach § 246e BauGB und sonstiger Zustimmungen für Bauvorhaben,

- e) Erklärung zu Vorkaufsrechtsanfragen nach BauGB, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist (§ 13),
- f) Widmung, Umstufung und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen,
- g) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts und Verkehrsplanungen,
- h) Durchführung von Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren nach dem BauGB, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen,
- i) Abschluss von Gestattungsverträgen,
- j) Abschluss, Änderung und Ergänzung von Architekten- und Ingenieurverträgen bis zur Höhe des aktuell gültigen EU-Schwellenwertes, soweit diese ein von der Stadt genehmigtes Vorhaben betreffen,
- k) Abschluss von städtebaulichen Verträgen einschließlich aller Grundstücksverträge; sofern andere Ausschüsse mit wesentlichen Inhalten eines städtebaulichen Vertrages ebenfalls befasst sind, entscheidet der Stadtrat,
- l) Abschluss von Erschließungsverträgen und den damit in Zusammenhang stehenden Ablösevereinbarungen über Herstellungsbeiträge für Kanalisation und Wasserversorgung sowie über Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge,
- m) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in Höhe von 250.000 € im Bereich der nach § 9 übertragenen Aufgaben, soweit diese im Rahmen der Haushaltsansätze liegen und nicht der erste Bürgermeister zuständig ist,
- n) Erteilung von Hausnummern bei notwendigen Umnummerierungen kompletter Straßenzüge,
- o) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 100.000 € erhöhen, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist.

3. Umwelt-, Sozial- und Kulturausschuss:

Der Ausschuss wird beschließend tätig bei:

- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in Höhe von 250.000 € im Bereich der nach § 9 übertragenen Aufgaben, soweit diese im Rahmen der Haushaltsansätze liegen und nicht der erste Bürgermeister zuständig ist,
- b) Gewährung von Zuschüssen und Ausfallbürgschaften an soziale, karitative und kulturelle Vereine und Verbände sowie Sportvereine entweder
 - aa) bis zu 10.000 €, wenn dies im Rahmen einer Grundsatzentscheidung des Stadtrates liegt und im Vorjahr in vergleichbarer Höhe Zuschüsse bzw. Ausfallbürgschaften der Stadt gewährt worden sind, oder
 - bb) über 500 € bis 5.000 €,
- c) Entscheidung über die Planung, Ausstattung, Verwaltung und Betriebsführung karitativer und sozialer Einrichtungen,
- d) erstmaliger Ausübung von Belegungs- und Vorschlagsrechten für Wohnungen Dritter,
- e) Vergabe von „Bauland für Einheimische“ an Dritte,

- f) Stellungnahmen nach der Zweckentfremdungssatzung, soweit durch die beantragte Zweckentfremdung Wohnraum tatsächlich verloren geht,
- g) Benennung neuer Straßen und Änderung von Straßennamen,
- h) Bedarfsfeststellungen und Platzanerkennungen nach dem BayKiBiG,
- i) Abschluss von Verträgen mit den Trägern von Betreuungseinrichtungen,
- j) Festlegung von Benutzungsentgelten sowie Richtlinien für allgemeine Benutzungsregelungen nach bürgerlichem Recht für öffentliche Einrichtungen im Bereich der nach § 9 Ziff. 3 zugewiesenen Aufgaben,
- k) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschl. der Umweltverträglichkeitsprüfungen.

III. Der erste Bürgermeister

1. Aufgabenbereich

§ 11

Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 GO).

(2) Folgende Aufgaben werden dem ersten Bürgermeister vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragen:

1. Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen bis 1.000 €,
2. Stundung städtischer Forderungen,
 - a) einmalig, sofern sie nicht für länger als 3 Monate ausgesprochen wird, oder
 - b) bis zu 10.000 €, sofern sie für nicht länger als 3 Jahre ausgesprochen wird,
3. Veräußerung und Erwerb von Vermögensgegenständen (insbesondere Grundstücken) und Rechten sowie Vergabe von Aufträgen bis 30.000 €, soweit diese im Rahmen der Haushaltsansätze liegen,
4. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000 € erhöhen,
5. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben, Rangrücktritte und Freigabeerklärungen und Bestellung von Dienstbarkeiten,
6. Straßengrundabtretungen einschließlich der hierzu notwendigen Grundstückstauschverträge bis zu einem Wert von 30.000 €,
7. sämtliche Miet- und Pachtangelegenheiten soweit nicht der Umwelt-, Sozial- und Kulturausschuss oder der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Digitales zuständig sind,
8. Erteilung von Genehmigungen im Vollzug des Gewerberechts (z.B. LSchlG, SperrzVO), soweit sie nicht grundsätzliche Bedeutung haben,
9. alle Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat (§ 3 Nr. 2) oder der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Digitales (§ 10 Nr. 1 Buchstabe o) zuständig ist. Über befristete Einstellungen für Eltern- und Pflegezeitvertretungen im Bereich des gehobenen Dienstes ist jeweils dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Digitales zu berichten,

10. die städtische Stellungnahme einschließlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§36 BauGB) zu Vorhaben gem. §§ 29 ff. BauGB, Anträgen und Anzeigen nach der BayBO und den aufgrund der BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften:
- a) im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 BauGB, soweit keine oder nur geringfügige Befreiungen notwendig sind,
 - b) im Bereich einfacher Bebauungspläne, soweit keine oder nur geringfügige Befreiungen beantragt sind und das geplante Vorhaben der umgebenden Bebauung entspricht,
 - c) in allen Bereichen, soweit dadurch keine wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen eintreten und die materiellen Anforderungen nicht verändert werden,
 - d) bei denen ein genehmigter Vorbescheid vorliegt und der Bauantrag dem Vorbescheid entspricht bzw. nur Abweichungen vorsieht, die keine wesentlichen, städtebaulichen Auswirkungen ergeben und materielle Anforderungen nicht verändern,
 - e) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - f) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - g) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO von geringer Bedeutung.

Der Technische Ausschuss ist von der Weiterleitung der Stellungnahmen jeweils in der folgenden Sitzung zu unterrichten.

11. die städtische Zustimmung zu oder Ablehnung von Bepflanzungsplänen und Entwässerungsplänen,

Der Technische Ausschuss ist von der Weiterleitung der Stellungnahmen jeweils in der folgenden Sitzung zu unterrichten.

12. Verkehrsrechtliche Anordnungen,

- a) Anordnungen nach § 45 StVO und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO, soweit dadurch keine erhebliche Änderung des Verkehrsablaufes eintritt und die beteiligten Behörden und Stellen der Anordnung zustimmen,
- b) Verkehrsrechtliche Anordnungen auf beschränkte Zeit (z. B. für Veranstaltungen, Feste, Bauarbeiten), wenn die beteiligten Fachstellen und Behörden zustimmen,

13. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,

14. Stellungnahmen zu Bebauungsplänen von Nachbargemeinden, soweit durch sie städtische Interessen nicht berührt sind,

15. Stellungnahmen nach der Zweckentfremdungssatzung, soweit durch die Zweckentfremdung Wohnraum nicht dauerhaft verloren geht,

16. die Durchführung von Grenzregelungs- und Umlegungsverfahren nach dem BauGB, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist,

17. Messungsanerkennungen, Auflassungen und Ankaufsrechte,
18. Erteilung von Hausnummern, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist,
19. Gewährung von Zuschüssen zu Mietforderungen der Stadt bei karitativen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
20. Gewährung von sonstigen Zuschüssen bis 500 €,
21. Vergabe von Wohnungen Dritter, soweit nicht der Umwelt-, Sozial- und Kulturausschuss zuständig ist,
22. Obdachlosenfürsorge,
23. Erlass, Änderung oder Aufhebung von allgemeinen Benutzungsregelungen nach bürgerlichem Recht (siehe auch § 10 Ziff. 1 Buchst. p und § 10 Ziff. 3 Buchst. j),
24. sämtliche Vollzugsaufgaben der Stadt in den Bereichen
 - a) Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen,
 - b) Lastenausgleich,
 - c) Meldewesen,
 - d) Wahlrecht und Statistik,
 - e) Gesundheits- und Veterinärwesen,
 - f) öffentliches Versicherungswesen,
 - g) öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

- (3) Laufende Angelegenheiten gem. Abs. 1 Nr. 1 sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des städtischen Haushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehört insbesondere der Vollzug der Satzungen, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind.
- (4) Über Haushaltsansätze kann der erste Bürgermeister im Einzelfall bis zu einem Betrag von 30.000 € verfügen. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben kann er bis zu einem Betrag von 10.000 € vornehmen; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO). Über außerplanmäßige Ausgaben ist in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (5) Dem ersten Bürgermeister stehen für seine Geschäfte die Bediensteten der Stadt zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten.

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürger- und sonstigen Versammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Bürgern der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.
- (3) Bei Planungen und Vorhaben, die bestimmte Stadtteile oder Bereiche betreffen, können zum Zweck von Meinungsbildung, -austausch und gemeinsamer Gestaltung durch Einwohner und Stadt Versammlungen abgehalten werden.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Aufgaben des Stellvertreters des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat über bedeutsame Angelegenheiten.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.

Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (4) Zu öffentlichen Sitzungen können durch den ersten Bürgermeister fachkundiges Personal der Verwaltung und Sachverständige sowie im Einzelfall durch Beschluss weitere Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 3. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist,
 5. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten sowie deren Vorbereitung.
- (2) § 20 Abs. 4 gilt entsprechend, wobei diese Personen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden sollen.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr, regelmäßiger Sitzungstag ist Dienstag. In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 8. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln und auf der städtischen Webseite bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 erster Satz im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Anträge und Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage; sie kann vom ersten Bürgermeister in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, oder darauf abzielt, vorgesehene Einnahmen nicht zu erzielen, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. Ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird allen anwesenden Bürgerinnen und Bürgern, den Vertretern von Vereinen und Organisationen sowie den Sprechern der Agenda-Arbeitskreise für längstens 5 Minuten pro Einzelfall die Gelegenheit gegeben, zu Tagesordnungspunkten der jeweiligen Sitzung, bei denen sie insbesondere als Antragsteller betroffen sind, zu sprechen. Über die persönliche Betroffenheit entscheidet im Zweifel das jeweilige Gremium. Zulässig sind nur Redebeiträge und Anfragen zu Themen, zu deren Behandlung und Entscheidung der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse zuständig ist.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse werden den Stadratsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind Angelegenheiten nach § 21 Abs.1, sie werden in der kommenden Stadtratssitzung zur Einsichtnahme durch die Stadratsmitglieder aufgelegt. Sofern bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gelten die Niederschriften als genehmigt.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vorneherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Rednerliste und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO), wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl ein. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sowie vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO, §26 Abs. 3 GeschO)).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Ebersberg Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung¹ Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich unentgeltlich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

¹⁾ Rechtsgrundlage für den Kostenerstattungsbescheid bildet das Bayerische Kostengesetz i.V.m. der Kostensatzung mit kommunalem Kostenverzeichnis (Tarif-Nr. 060 im amtlichen Muster des StMI, BayMBI. 2025 Nr. 118) der Gemeinde.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Stadtratsmitglieder können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so erhält der Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben wird. Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Stadt unterhält folgende Gemeindetafeln:
Rathaus, Marienplatz 1,
Dr.-Wintrich-Str. 43,
Oberndorf 4.
- (4) Unabhängig von der vorstehenden amtlichen Bekanntmachung kann auf Satzungen oder Verordnungen auch in der Tagespresse hingewiesen werden. Der Hinweis soll möglichst in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der amtlichen Bekanntmachung erfolgen. Nach der Bekanntmachung werden Satzungen und Verordnungen auf der städtischen Webseite veröffentlicht.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung aus.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 06. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06. Mai 2020 außer Kraft.

Ebersberg, den 06. Mai 2026

Stadt Ebersberg

Ulrich Proske
Erster Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrats:

Familienname	Vorname	Beruf	Wahl- vorschlag
Behounek	Petra	Kauffrau	GRÜNE
Blindhuber	Maximilian	Veranstaltungskaufmann	GRÜNE
Brilmayer	Florian	Steuerberater	CSU
Friedrichs	Jürgen	IT Security Spezialist	GRÜNE
Fritsch	Maximilian	Zimmermeister	FW
Gigler	Tobias	Service-Techniker	SPD
Gressierer	Alexander	Steuerberater	CSU
Grünthaler	Jutta	Kinderkrankenschwester	LINKE
Hollerith	Ferdinand	Kfz-Sachverständiger	CSU
Kneifl	Veronika	Lehrerin	CSU
Matjanovski	Marina	Bereichsleiterin Herzkatheter	CSU
Mayer	Dominic	Geschäftsführer TSV EBE	PROEBE
Mühlfenzl	Stefan	Stellv. Schulleiter Gymnasium	SPD
Münch	Christoph	Feuerwehrbeamter	SPD
Obergrusberger	Günter	Rentner	CSU
Peis	Josef	Geschäftsführer Diözesanrats	PROEBE
Platzer	Elisabeth	Rechtsanwältin i.R.	SPD
Rauscher	Doris	MdL	SPD
Reiner	Franz	Kunstschmiedemeister	FW
Reischl	Maximilian	Kaufmann	CSU
Riedl	Josef	Kaufmann EDV	CSU
Schedo	Martin	Polizeibeamter a.D.	CSU
Spötzl	Bernhard	Dipl.-Ing. Vermessung	FDP
Stock	Theresa	PV-Projektplanerin	GRÜNE